

Gemeinde Martfeld
Baus eines Radweges zwischen Martfeld und Loge – Verzicht auf Planfeststellung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 14.11.2018	<p>Grundlage der Stellungnahme der UNB sind die im Rahmen der Trägerbeteiligung eingestellten Unterlagen vom Oktober 2018 (insb. LBP mit ASP der NWP GmbH, Stand 23. Oktober 2018). Nach Prüfung dieser naturschutzfachlichen Unterlagen können zunächst im Grundsatz keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgeleitet werden. Die naturschutzfachlichen Planungsunterlagen sind allerdings im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zum Errichtungszeitpunkt, der erforderlichen Bestandsdauer und Unterhaltung der aus Artenschutzsicht erforderlichen 24 Fledermauskästen und 24 Brutvogelnisthilfen entlang der L331. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Angaben werden im LBP ergänzt. Bezüglich des Einrichtungszeitpunktes erfolgt eine Anbringung der Fledermausquartiere und der Brutvogelnisthilfen, sodass sie in der nachfolgenden Sommerquartierszeit bzw. Brutperiode nach Baumfällung zur Verfügung stehen (Anbringung bis Ende März).</p> <p>Die Fledermausquartiere und Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Bezüglich der Fledermausquartiere kann bei wartungsfreien Quartieren mit nach unten gerichteten Einflugöffnungen auf eine regelmäßige Reinigung verzichtet werden. Ansonsten ist ein Mal im Jahr von November bis Februar eine Reinigung durchzuführen. Auch die Brutvogelnisthilfen müssen einmal im Jahr gereinigt werden. Hier ist die Reinigung entweder im September und Oktober und ansonsten im Februar oder März vorzunehmen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Der ermittelte Kompensationsumfang aus der Eingriffsregelung ist aufzustocken. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurden in Tabelle 10 auf Seite 27 des LBP z.T. unzureichende Kompensationsfaktoren für die betroffenen Biotoptypen angenommen. Grund dafür sind die Einstufungen zur „Regenerierbarkeit“, die z.T. nicht den erforderlichen Einstufung gem. den anzuwendenden Vorgaben des NLWKN-Heft 1/2012 „Einstufung der Biotoptypen Niedersachsens“ entsprechen. Die Biotoptypen WQL (nicht regenerierbar) und WXH (schwer regenerierbar) erfordern aus Sicht der UNB einen höheren Kompensationsfaktor. Die im LBP angegebenen Begründungen zur abweichenden Einschätzung der Regenerierbarkeit sind für diese Bereiche nicht zutreffend.</p> <p>3. Die Umsetzungsfähigkeit der angegebenen Kompensationsmaßnahmen ist unklar, da die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen sich erst noch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hustedt ergeben muss. Das Verfahren ist derzeit noch nicht eingeleitet. Nach Aussagen des ArL Sulingen ist mit der Einleitung erst Anfang 2019 und mit einer Flächenzuteilung (und somit etwaiger Kompensationsflächenverfügbarkeit) erfahrungsgemäß erst nach mehreren Jahren zu rechnen. Somit ist mindestens mit einem deutlichen Verzug zwischen Eingriff und Kompensation und schlimmstenfalls mit einer Nicht-Verfügbarkeit von Kompensationsmaßnahmenflächen aus der Flurbereinigung zu rechnen. Die Anforderungen der Arbeitshilfen zur Eingriffsregelung im Hinblick auf eine zeitnahe Kompensation werden nicht erfüllt. Alternativmaßnahmen wurden in den Unterlagen nicht konkret benannt. Aus Sicht der UNB ist daher folgendes zu beachten:</p> <p>a) Die Gemeinde hat die Möglichkeit ein neues zeitnah umsetzungsfähiges Kompensationskonzept mit funktional gleichartigen Maßnahmen vorzulegen.</p>	<p>Bezüglich des Eichenmischwaldes lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL) sind zwar keine besonderen Qualitäten in diesem vorbelasteten Bereich erkennbar, aufgrund des vermutlich hohen Alters des Gesamtbestandes ist eine Einstufung als nicht regenerierbar aber nachvollziehbar. Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 390 m².</p> <p>Bezüglich des Laubforstes handelt es sich um relativ junge Bestände. Nach der Auswertung von Luftbildern (maßgeblich für die Einschätzung ist das Luftbild von 2013) ergibt sich ein Alter von höchstens 20 Jahren. Diese Bestände können sich mittelfristig in ähnlicher Weise regenerieren. Im angegebenen NLWKN-Heft wird von einer mittelfristigen Regenerierbarkeit von 25 Jahren ausgegangen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden in den betroffenen Bereichen hauptsächlich sehr junge Gehölz festgestellt, eine Krautschicht existierte zum größten Teil nicht. Die Gemeinde hält diesbezüglich an ihrer Einstufung fest und sieht keine Notwendigkeit für einen höheren Kompensationsfaktor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>b) Soweit an dem vorgelegten Kompensationskonzept mit Maßnahmenflächen aus der Flurbereinigung Hustedt festgehalten werden soll, ist schon jetzt eine Verzögerung der Kompensationsmaßnahmenumsetzung absehbar. Zur naturschutzfachlichen Akzeptanz der Verzögerung wäre eine Aufstockung des Gesamtkompensationsvolumens erforderlich. Hierbei wären die östliche Erweiterung der Maßnahmenfläche 4 sowie die westliche Erweiterung der Maßnahmenfläche 5 sinnvoll.</p> <p>c) Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf Flächen aus der Flurbereinigung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Durchführung des Eingriffs absehbar ist, wären rechtzeitig umsetzungsfähige funktional gleichartige Alternativmaßnahmen mit der UNB abzustimmen, die dann zeitnah umgesetzt werden können.</p> <p>Alternativ wäre die Zahlung eines Ersatzgeldes entsprechend des erforderlichen abschließend festgelegten Gesamtkompensationsumfangs nach Maßgabe des dann gültigen Ersatzgeldsatzes für die SG Bruchhausen-Vilsen (derzeit 6,50 €/m¹) zu entrichten.</p> <p>4. Im Hinblick auf die im LBP dargestellte Maßnahmenfläche 1 sind anstelle einer jährlichen Mahd des Feldraines die Ansaat mit einer mehrjährigen regionalen Blütmischung sowie die Mahd und Neueinsaat nur in mehrjährigen Abständen vorzunehmen (Gewährleistung von Überwinterungsstrukturen der Fauna um dem allgemein nachgewiesenen Artensterben in der Kulturlandschaft entgegenzuwirken.).</p>	<p>Die Gemeinde hält an dem vorgesehenen Kompensationskonzept fest. Bezüglich der Berücksichtigung der zeitlichen Verzögerung der geplanten Maßnahmen hält die Gemeinde eine Aufstockung des Gesamtkompensationsvolumens um 20 % bezogen auf die flächenhaft verlorengelassenen Boden- und Biotopfunktionen für vertretbar. Der landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Kompensation auf den vorgesehenen Flächen nicht möglich ist, wird die Kompensation in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen durchgeführt bzw. durch eine Ersatzgeldzahlung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>5. Im Hinblick auf die im LBP dargestellten Maßnahmenflächen 4 und 5 sind die dort vorgesehenen Ruderal- bzw. Brachebereiche ebenfalls mit einer mehrjährigen regionalen Blütmischung anzusäen, die nach Bedarf in mehrjährigen Abständen zu mähen bzw. Neu anzusäen sind.</p> <p>6. Die Kompensationsflächen sind mit einer deutlichen Abgrenzung zur angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu versehen (z.B. Eichenspaltpfähle o.ä.)</p> <p>7. Um dem allgemein nachgewiesenen Artensterben in der Kulturlandschaft weiter entgegenzuwirken, ist auch in allen sonstigen grünen Saumstreifen im Bereich der im LBP dargestellten Maßnahmenflächen 1-4 eine möglichst extensive Unterhaltung (Mahd in mehrjährigen Abständen) anzustreben.</p> <p>Um Überarbeitung/Konkretisierung der naturschutzfachlichen Unterlagen und Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg 07.11.2018</p>	<p>Zu dem o. g. Verzicht auf Planfeststellung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Auch in Bezug auf den geplanten Radweg zwischen Martfeld und Loge bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir geben lediglich folgende Hinweise:</p> <p>Bei dem geplanten Verlauf des Radweges wird zum Teil landwirtschaftliche Fläche überplant. Zusätzlich zu der tatsächlich überplanten Fläche werden auch bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, um Baumreihen und eine Erstaufforstung anzulegen, im diesem Bezug verweisen wir auf § 15 (3) BNatSchG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Rahmen der Möglichkeiten der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung empfehlen wir daher die Umsetzung von flächenschonenden Waldumbaumaßnahmen, Waldrandgestaltungen sowie die Aufwertung bestehender Freiflächen als Waldinnenflächen, die rechtlich dem Wald zugeschlagen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sollen Flächen aus dem Flurbereinigungsverfahren Hustedt in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich gehen zwar landwirtschaftliche Flächen verloren, insgesamt dient das Flurbereinigungsverfahren jedoch generell auch der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Die vorgesehenen Flächen wurden im Vorfeld des Flurbereinigungsverfahrens als mögliche Maßnahmenflächen für Natur- und Landschaft abgestimmt.</p>